

Ingenieurvertrag

Zwischen der Stadt Brühl

vertreten durch den Bürgermeister, Rathaus, 50321 Brühl

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

- nachstehend Ingenieur genannt -

wird folgender Vertrag nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der derzeit gültigen Fassung geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind die Planungsleistungen für die Erneuerung der Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle inkl. der dazugehörigen Grundstücksanschlussleitungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Pingsdorfer Straße.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Stufe 1: Leistungsphasen 1 – 3 über alle Leistungsbilder

Stufe 2: Leistungsphasen 4 - 9 über alle Leistungsbilder

Die Beauftragung erfolgt zunächst für die Leistungsstufe 1 mit Unterzeichnung dieses Vertrages.

Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer bei ungestörter Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme auch mit der Leistungsstufe 2 zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Übertragung dieser weiteren Stufe oder Abschnitte besteht nicht. Er ist jedoch verpflichtet, die entsprechende Beauftragung anzunehmen. Die weitere Leistungserbringung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

Aus der stufen- oder abschnittsweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten. Dasselbe gilt für eine zeitliche Unterbrechung zwischen den einzelnen Abrufen.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure – HOAI – in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag – AVI.
- 2.3 Das Angebot vom _____
- 2.4 Die Bestimmungen des Werkvertragsrechtes finden ergänzend Anwendung.

§ 3

Leistungen des Ingenieurs

- 3.1 Der Ingenieur hat folgende Leistungen aus den Leistungsbildern der §§ 43, 51, 55 HOAI zu erbringen:

LPH	a) Ingenieurbauwerke gem. § 43 HOAI	b) Verkehrsanlagen gem. § 47 HOAI
Nr. 1	Grundlagenermittlung	Grundlagenermittlung
Nr. 2	Vorplanung	Vorplanung
Nr. 3	Entwurfsplanung	Entwurfsplanung
Nr. 4	Genehmigungsplanung	Genehmigungsplanung
Nr. 5	Ausführungsplanung	Ausführungsplanung
Nr. 6	Vorbereitung der Vergabe	Vorbereitung der Vergabe
Nr. 7	Mitwirkung bei der Vergabe	Mitwirkung bei der Vergabe
Nr. 8	Bauoberleitung	Bauoberleitung
Nr. 9	Objektbetreuung und Dokumentation	Objektbetreuung und Dokumentation

- 3.2 Darüber hinaus hat er folgende besondere Leistungen zu erbringen
- 3.2.1 Örtliche Bauüberwachung gemäß der Leistungsbeschreibung zu LPH 8 in der Anlage 12, zu § 43 Abs. 4, § 44 Abs. 5 der HOAI
- 3.2.2 Grundstücksanschlussleitungen/Sinkkastenleitungen (LP 1-5)
Sichtung der Bestandsunterlagen, Bewertung und Erstellung eines Handlungs- bzw. Sanierungskonzeptes für jede Grundstücksanschlussleitung separat sowie als Gesamtübersicht.
- 3.2.3 Grundstücksanschlussleitungen/Sinkkastenleitungen (LP 6-9)
Die zu erbringenden Leistungen umfassen die Grundleistungen der LPH 6-9 aus Anlage 12, zu § 43 Abs. 4, § 44 Abs. 5 der HOAI sowie die besonderen Leistungen der LPH 8 und 9.
- 3.3 Der Ingenieur ist verpflichtet, im Rahmen des Vorhabens weitere Leistungen zu übernehmen, wenn der Auftraggeber sie ihm innerhalb von längstens 24 Monaten überträgt. Für die weiteren Leistungen gelten die entsprechenden Regelungen dieses Vertrages.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, soweit vorhanden, bereit.

§ 5

Termine

Fristen und Termine für die nach § 3 vom Ingenieur zu erbringenden Leistungen werden einvernehmlich festgelegt.

Die Entwurfsplanung hat bis zum 31.12.2026 zu erfolgen.

§ 6

Honorarermittlung

6.1 Der Honorarermittlung werden zugrundegelegt:

6.1.1 für die Leistungen nach Nr. 3.1 die gemäß § 6 HOAI i.V.m. § 38 HOAI anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Schlussrechnungssumme, solange diese nicht vorliegt nach der Kostenberechnung und solange diese nicht vorliegt nach der Kostenschätzung

6.1.2 folgende Honorarzonen gemäß § 40 HOAI für die Leistungen nach 3.1 a) und b) Honorarzone III

6.1.3 Folgende Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen

LPH	Ingenieurbauwerke	Verkehrsanlagen
1	2 v.H.	2 v.H.
2	20 v.H.	20 v.H.
3	25 v.H.	25 v.H.
4	5 v.H.	8 v.H.
5	15 v.H.	15 v.H.
6	13 v.H.	10 v.H.
7	4 v.H.	4 v.H.
8	15 v.H.	15 v.H.
9	1 v.H.	1 v.H.
Summe	100 v.H.	100 v.H.

6.1.4 Als Honorarsatz für die Leistungen nach 3.1 a) und b) wird gemäß § 7 Abs. 1 HOAI auf dieser Grundlage der _____satz des Honorarrahmens vereinbart.

6.2 Die Leistungen nach 3.2.1 _____v.H. der anrechenbaren Kosten einschließlich der Nebenkosten vergütet.

6.3 Die Leistungen nach 3.2.2 werden mit _____ € vergütet.

Die Leistungen nach 3.2.3 werden mit _____ € vergütet.

6.4 Es wird ein Umbauzuschlag von _____ erhoben.

6.5 Nebenkosten für die Leistungen nach 3.1 werden mit _____ v.H. berechnet.

- 6.6 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Ingenieurs und für die Nebenkosten wird gesondert bezahlt.

§ 7

Haftpflichtversicherung des Ingenieurs

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 2.000.000,00 €
- für sonstige Schäden 1.000.000,00 €

Eine Kopie der Haftpflichtversicherung legt der Ingenieur kurzfristig vor.

§ 8

Kündigung

Bezüglich der Kündigungsregelungen wird auf § 6 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI) verwiesen.

§ 9

Verjährung

- 9.1 Als Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen aus diesem Vertrag wird ein Zeitraum von 5 Jahren festgelegt.

Unabhängig davon verjähren die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag jedoch spätestens nach Ablauf der Verjährung von möglichen Ansprüchen des Auftraggebers gegen die übrigen an der Planung der Ausführung des jeweiligen Objektes Beteiligten.

- 9.2 Die Verjährung beginnt jeweils mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Nutzung des jeweiligen Objektes.

§ 10**Anzuwendende Vorschriften**

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI) und die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB (Werkvertrag) gelten als Bestandteil dieses Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Ausgefertigt:
Brühl, den _____ 2026

Auftraggeber:

Ingenieur:

Stadt Brühl
Der Bürgermeister

In Vertretung

Im Auftrag

(Brandt)

(Lemke)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI)
Angebot Auftragnehmer